

Satzung

Aktuelle Version beschlossen am 26.03.2023 auf der Gründungsversammlung

Präambel

Der Verein Kronengruppe wird mit dem Ansinnen gegründet, eine nachhaltige und langfristige Hilfe für Menschen mit AD(H)S zu bieten. Der Verein ist geprägt von einem ganzheitlichen Gesundheitsverständnis. Danach entsteht eine Erkrankung vor allem dann, wenn mehrere Faktoren zusammenkommen (multifaktoriell) und die Disposition für eine Krankheit führt dann zu Symptomen, wenn ein Mensch in seiner vielfältigen Interaktion mit seinem sozialen Umfeld innere Konflikte entwickelt, die sich nachhaltig auf sein psychisches, seelisches und körperliches Wohlbefinden auswirken und die Grundlage für die Manifestation der Krankheit bilden. Krankheit ist dann aber auch ein Weg. Die Symptome zeigen uns den Weg, die Konflikte zu überwinden und zu einem besseren gesünderen Leben zu finden.

Der Verein ist überzeugt, dass Selbsthilfegruppen ein idealer Ort sind, im Austausch mit Anderen, die inneren Konflikte zu ergründen und gemeinsam Strategien zu entwickeln, um mit dem sozialen Umfeld besser zu interagieren und ein positives Gesundheitsverhalten zu entwickeln.

Der gleichberechtigte Austausch auf Augenhöhe zwischen Betroffenen hat dabei eine entscheidende Bedeutung. Selbsthilfegruppen bieten darüber hinaus auch Raum, Freundschaften und Kontakte zu knüpfen, anders als das in einer professionellen Therapeut-Klient-Beziehung möglich ist.

Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität und ist offen für Menschen aller Gender(-identitäten), Sexualitäten, Hautfarben, Nationalitäten und religiösen Überzeugungen.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Kronengruppe". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die gesundheitliche Prävention und Rehabilitation von Menschen, die an AD(H)S (Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitäts-Störung) und weiteren verwandten Störungsbildern leiden und damit die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Durchführung von Selbsthilfegruppen für Betroffene oder ihre Angehörige, zum Zweck des Erfahrungsaustauschs und gegenseitiger Hilfe und Unterstützung bei der Bewältigung

- von Krankheitsfolgen oder mit der Krankheit verbundenen psychischen Problemen, von denen die Teilnehmer entweder selbst oder als Angehörige betroffen sind.
- b) die Stärkung der gesundheitsbezogenen Kompetenzen und Ressourcen der Betroffenen durch ein gemeinsames Erarbeiten, Sammeln und Teilen von fachlichem Wissen über das Krankheitsbild und die verschiedenen Behandlungsformen.
 - c) die Verbesserung der persönlichen Lebensqualität der Betroffenen durch den Austausch über psychosoziale und lebenspraktische Fragen sowie Strategien bei der bewussten Gestaltung von Berufsleben, Partnerschaft, Familie und Freizeit.
 - d) die Arbeit aus humanitärer Verantwortung und ohne weltanschauliche und parteipolitische Bindungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein bietet drei Arten von Mitgliedschaft:
 - a) Aktive Mitgliedschaft
 - b) Passive Mitgliedschaft
 - c) FördermitgliedschaftDie Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben und in Textform bestätigt.
- (2) Aktive Mitgliedschaft
 - a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die an einer Selbsthilfegruppe teilnehmen möchte. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag schriftlich durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
 - b) Das Recht auf freie Wahl einer Selbsthilfegruppe besteht nicht, die Zuordnung wird vom Vorstand auf Grundlage der Kapazitäten und dem jeweiligen Stand der Gruppen getroffen.
 - c) Aktive Mitglieder sind stimmberechtigt.
 - d) Über die Aufnahme nach mindestens einer und maximal drei Probesitzungen entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit den eingetragenen Mitgliedern der Selbsthilfegruppe.
- (3) Passive Mitgliedschaft
 - a) Eine passive Mitgliedschaft wird durch Wechsel aus einer aktiven Mitgliedschaft erworben, wenn ein Mitglied für nicht absehbare Zeit nicht mehr an einer Selbsthilfegruppe teilnehmen möchte. Der Antrag hierfür ist in Textform an den Vorstand zu richten und tritt in Kraft mit der Bestätigung in Textform.
 - b) Mit dem Wechsel ändern sich für passive Mitglieder die Rechte und Pflichten entsprechend den Vereinsordnungen.
 - c) Passive Mitglieder sind stimmberechtigt.
 - d) Passive Mitglieder können per Antrag in Textform zurück in eine aktive Mitgliedschaft wechseln. Für den Wechsel gelten die Regeln 2 b) und d) entsprechend.
- (4) Fördermitgliedschaft
 - a) Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins finanziell oder durch sonstige Weise aktiv zu unterstützen bereit ist.
 - b) Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
 - c) Fördermitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

- d) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt nach Aufnahmebestätigung mit der Abgabe der unterzeichneten Datenschutzerklärung, mit der das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins in den jeweils gültigen Fassungen anerkennt.
 - (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
 - (7) Ein aktives oder passives Mitglied kann jederzeit und fristlos per Antrag in Textform in eine Fördermitgliedschaft wechseln. Der Wechsel tritt in Kraft mit der Bestätigung in Textform durch den Vorstand. Ein Wechsel in eine andere Mitgliedschaft ist für Fördermitglieder nicht möglich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand erfolgen. Der Austritt von aktiven oder passiven Mitgliedern ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Monats möglich. Eine Fördermitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden. Die Kündigungsfrist dafür beträgt vier Wochen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands nach Rücksprache mit allen aktiven Mitgliedern von der Mitgliederliste gestrichen werden bei wiederholter Verletzung der Vereinsordnungen, wenn das Mitglied vom Vorstand in dem dazu in den Vereinsordnungen festgelegtem Umfang, unter Einhaltung der Fristen und unter Androhung des Ausschlusses in Textform ermahnt wurde.
- (5) Der Vorstand kann in Rücksprache mit den eingetragenen Mitgliedern einer Selbsthilfegruppe die Abmahnungsbefugnis für Verstöße gegen die Vereinsordnungen im Rahmen der Gruppe an ein Mitglied der Gruppe delegieren. Die Delegation ist allen Mitgliedern der Gruppe in Textform bekannt zu geben. Erfolgte Mahnungen sind im Sinne von §4 Abs. 4 gültig.
- (6) Ein Mitglied kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Vereinsordnungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch ohne Mahnung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Antrag wird vom Vorstand gestellt und ist dem Mitglied in Textform mit Begründung anzuzeigen. Das Mitglied kann dazu schriftlich Stellung nehmen und sich mündlich auf der Mitgliederversammlung rechtfertigen. Bei Abwesenheit des Mitglieds wird eine etwaige schriftliche Stellungnahme in der Mitgliederversammlung verlesen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bis zur Entscheidung ruhen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.
- (7) Ein Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das Mitglied wirksam und ist in Textform mit Begründung mitzuteilen.
- (8) Einem ausgeschlossenen Mitglied steht gegen den Beschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (9) Einem Mitglied steht bei Austritt oder Ausschluss kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen und es können zusätzliche Sonderbeiträge erhoben werden, die zur Deckung besonderer einmaliger Aufwendungen des Vereins oder als Nachschüsse für Vereinsschulden dienen.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sind in den Vereinsordnungen geregelt. Sonderbeiträge können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages mit Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag für einzelne Mitglieder kann durch den Vorstand in Ausnahmefällen per Beschluss reduziert oder gestundet werden.
- (4) Die Höhe und Fälligkeit von Beiträgen für Fördermitglieder werden einzeln vom Vorstand festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal vier Personen; über die Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
- (2) Die interne Aufgabenverteilung wird vom gewählten Vorstand festgelegt.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Wurden mehr als zwei Vorstandsmitglieder bestellt, kann alternativ auf Beschluss des Vorstands ein anderes Vorstandsmitglied die Aufgaben des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands übernehmen.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Erstellung der Haushaltsplanung, d) die Buchführung, e) die Anfertigung des Jahresberichts, f) die Aufnahme von Fördermitgliedern, g) die Streichung von Mitgliedern aus der Liste.
- (2) Der Vorstand tagt nach Bedarf.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend oder beteiligt sind. Beschlüsse können per Umlaufverfahren in Textform oder in einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

- (4) Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

a) Änderungen der Satzung, b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, c) den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, d) die Beschlussfassungen über eingereichte Anträge e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, f) der Beschluss der Haushaltsplanung, g) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, h) die Auflösung des Vereins.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann außer als Präsenzveranstaltung, auch als virtuelle Versammlung oder als Hybrid-Veranstaltung (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) durchgeführt werden. Über Form, Termin und Ort der Mitgliederversammlung beschließt der Vorstand.
- (3) Die Tagesordnung beschließt der Vorstand. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher in Textform einberufen.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Sechstel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe der Gründe beantragen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied, bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt.
- (5) Bei einer Online- oder Hybrid-Versammlung ist es erforderlich, dass Mitglieder gleichzeitig entweder in Präsenz oder virtuell per Videokonferenz anwesend sind. Bei einer Hybrid-Versammlung ist für diesen Zweck die Übertragung der Mitgliederversammlung in Bild und Ton zulässig, Mitglieder können ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben, insbesondere ist die elektronische Stimmabgabe zeitgleich zur Abstimmung in Präsenz zulässig.

- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- (7) Nähere Bestimmungen über Wahlverfahren einschließlich der Feststellungen des Wahlergebnisses können in Vereinsordnungen getroffen werden, die von der Mitgliederversammlung erlassen werden.
- (8) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kann vom Vorstand auch per Umlaufverfahren eingeholt werden. Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (9) Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, alleine beschließen. Diese Änderungen müssen allen Mitgliedern zeitnah in Textform mitgeteilt werden.

§ 12 Vereinsordnungen

- (1) Vereinsordnungen dürfen insbesondere zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere der Beitragspflichten, sowie der Organisation und dem Ablauf von Selbsthilfegruppen erlassen werden.
- (2) Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung per Beschluss erlassen, geändert oder aufgehoben.
- (3) Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

§ 13 Haftung des Vereins

- (1) Die Repräsentanten des Vereins haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Verpflichtung, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 15 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 26.03.2023 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.